

Das gibeonitische Bündnis im Lichte deuteronomischer Kriegsgebote.

Zum Verhältnis von Tradition und Interpretation in Jos 9.

*Christa Schäfer-Lichtenberger - Heidelberg*

Fast alle Erzählungen über die Kriege Josuas orientieren sich an den deuteronomischen Vorschriften über die Kriegsführung in Dtn 7,1-5 und Dtn 20, 10ff. Im Mittelpunkt der deuteronomischen Bestimmungen befinden sich das bedingungslose Bündnisverbot und das Banngebot. Anwendung und Anpassung dieser Gebote an die jeweiligen militärischen Situationen bestimmen den Ablauf der Erzählungen im Josuabuch. Erkundung und Eroberung Jerichos (Jos 2; 6), Achans Diebstahl (Jos 7), Eroberung Ais (Jos 8), Eroberung Südkanaans (Jos 10) wie auch die Eroberung Hazors (Jos 11) scheinen diese zentrale Forderung zu illustrieren. Allein die Erzählung über das gibeonitische Bündnis erweist sich in dieser Hinsicht als sperrig.

In Jericho läßt Josua eine Ausnahme von der Regel zu, da die Sippe Rahabs sich auf einen ihr Leben garantierenden Jahweeid berufen kann. Der eidlichen Zusicherung geht das Bekenntnis Rahabs zu Jahwe voraus (Jos 2,9ff), so daß die Außerkraftsetzung des Banngebotes nicht nur durch die fehlende Handlungsfreiheit der israelitischen Spione legitimiert ist. Die Gültigkeit des Eides steht außer Frage (Jos 6,22f).

Der Abschluß des Bündnisses mit Gibeon ist - verglichen mit den Umständen, die die Zusage an die Sippe Rahabs begründen - theologisch nur dürftig legitimiert. Israelitische Führer erklären sich post festum durch einen Eid als handlungsunfähig, obwohl die Umstände seiner Entstehung seine Gültigkeit in Zweifel ziehen lassen. In den Jos 9 vorangehenden wie nachfolgenden Erzählungen scheint die Auslegung des Banngebotes konstitutiv für die Konzeption und den Ablauf der Erzählhandlung zu sein. Hier wird Geschichte am Leitfaden des Banngebotes entlang konstruiert. Die Erzählung von Jos 9 scheint Verhältnissen Rechnung tragen zu müssen, die nicht ad usum legis undeutbar sind.

Die Jos 10 zugrunde liegende Überlieferung zeigt, daß zwischen der gibeonitischen Tetrapolis und den Israeliten ein gemeinsames Waffenbündnis bestand. 2 Sam 21 läßt erkennen, daß Saul gegebene Zusagen widerrechtlich verletzt hat.



Davids Handeln bezeugt die Gültigkeit dieses Bündnisses. Salomos Verhalten, der anlässlich seiner Inauguration dem Heiligtum von Gibeon seine Referenz erweist, deutet an, daß Gibeon innerhalb des israelitischen Staatsverbandes möglicherweise eine privilegierte Position einnahm. In der nachexilischen Zeit ist die Zugehörigkeit Gibeons zu Juda unumstritten (Esr 2,20.25//Neh 7,25.29).

Die Komposition von Jos 9 ist ein Versuch, einen Ausgleich zwischen historisch gewachsenen Verhältnissen, aktuellen politischen Erfordernissen und dem durch die Banngebote abgestecktem theologischem Auslegungsrahmen zu schaffen. Gerade die Ungereimtheiten innerhalb der Erzählung von Jos 9 weisen auf die Verknüpfung dieser sie konstituierenden Faktoren hin. Bevor diese näher betrachtet wird, ist zunächst zu fragen, ob die Überlieferungen zu den Grundsätzen der Kriegsführung im Deuteronomium hinsichtlich des Bündnisverbotes/Banngebotes mit einer Stimme sprechen.

#### A. Zum Verhältnis von Dtn 7,1-5 und Dtn 20,10-20.

In Dtn 20,10-20 liegt eine Sammlung von Gesetzen über die Kriegsführung vor, die in ihrem Kern nicht mit den eindeutigen Bestimmungen von Dtn 7,1-5 (vgl. Ex 34,10-16) konform sind. Auf Bestimmungen über die Aufstellung des Heeres und Kriterien zur Heeresfolge in Dtn 20,1-9<sup>1</sup> folgen in den Versen 10-20 detaillierte Arweisungen darüber, wie mit dem Kriegsgegner zu verfahren sei. Diese Bestimmungen sind kasuistisch gegliedert, die Reihenfolge wird dem Anordnungsprinzip von Rechtssätzen angeglichen: Konstatierung des Falles, übergeordnete Grundregel, Anwendbarkeit der Grundregel, Folgebestimmungen // Nichtanwendbarkeit der Grundregel, abweichende Bestimmungen. Die Bestimmungen von V. 10-14.19-20 sind nach diesem Prinzip aufgebaut, die Argumentationsstruktur der V. 15-18 weicht hiervon erheblich ab. Die V. 15-18 orientieren sich nicht mehr an diesem dem kasuistischen Recht entlehntem rechtslogischen Verfahren. Ihre Aussagen<sup>2</sup> unterbrechen die Anordnung der Kriegsgesetze und

---

1 Der Aufbau dieser Verse kann hier außer Betracht bleiben. Die unzeitgemäßen Ermahnungen des Priesters in V. 2b-4 deuten auf eine Bearbeitung hin.

2 Dtn 20,10-20 wird von vielen (mit Ausnahme des V. 18) für einheitlich gehalten, vgl. BERTHOLET (1899) S. 64; KÖNIG (1917) S. 149; von RAD (1968) S. 95; CARMICHAEL (1974) S. 129ff. Nur MAYES (1981) S. 294, der eine Ver-



trennen den in V. 19f verhandelten Unterfall von seinem zugehörigen Oberfall in V. 12ff. Das in V. 15-18 enthaltene Gebot weicht inhaltlich wie formal von den vorangehenden und nachfolgenden Vorschriften ab. V. 15a setzt mit einer Bemerkung ein, deren Eröffnung  $\text{כִּי תִּפְתָּח}$  wie eine Schlußbemerkung anmutet.  $\text{כִּי תִּפְתָּח}$  ist ein terminus technicus, der mit Ausnahme unserer Stelle immer die positive Ausweitung einer vorangehenden Bestimmung auf weitere Fälle eröffnet<sup>3</sup>. Dagegen leitet in Dtn 20,15 dieser Terminus fast unmerklich zu einer Verkehrung der vorangehenden Bestimmungen in ihr Gegenteil über. Die vermeintlich die Reihe abschließende Formel erfährt durch die Apposition in V. 15a eine Umwertung. V. 15 schränkt nachträglich den Anwendungsbereich der Bestimmungen von V. 10-14 ein. Er leitet mit einer Interpretation des Geltungsraumes zu der neuen Bestimmung über. Diese Aussagen unterscheiden die Kriegsgegner nach in der Nähe und in der Ferne wohnende Völker, eine Differenzierung, die den Gesetzen von Dtn 20,10-14.19f fremd ist, die aber die Einführung des Banngebotes in die vorliegende Sammlung der Kriegsgesetze ermöglicht.

Nachdem V. 15 die Grundregel neu definiert hat, bestimmt V. 16a die anders zu behandelnden Gegner konkret. V. 16b verfügt, abweichend von dem in V. 10-14 dargelegten Grundsatz, daß niemand am Leben zu lassen sei. V. 17a konstatiert unmißverständlich, was das bedeutet und benennt die Gegner namentlich. Der Bannbefehl in V. 17 lehnt sich in der Formulierung an die entsprechende Anordnung von Dtn 7,2 an. V. 17b beruft sich für die Gültigkeit dieses Gebots ausdrücklich auf eine Anordnung Jahwes. Die Aussagen in V. 18 begründen das Banngebot argumentativ.

Formale Struktur wie inhaltliche Argumentation weisen die V. 15-18 als Einfügung in den Kontext von V. 10-14.19f aus. Inhaltlich befinden sie sich im Widerspruch zu dem von V. 10 allgemein vorgeschriebenen Friedensangebot. Die in V. 10-14.19f enthaltenen Gesetze haben dem Verfasser von V. 15-18 vorgelegen. Anders wäre kaum verständlich, warum das Banngebot, das die Grundregel der Gesetze von V. 10-14 aufhebt, nur an diese angehängt wurde. Eine

---

mutung von CORNILL (Einleitung 1913 7. Aufl. S. 32) aufgreift, hält die V. 15-20 für einen Nachtrag. Er übersieht aber den Zusammenhang zwischen V. 10-14 und V. 19-20.

3 Der Ausdruck findet sich noch Gen 18,5; Ex 22,29; 23,11; 26,4.17; Dtn 22,3; Ez 45,20. An allen Stellen wird damit eine Vorschrift eingeleitet, die an ein zuvor beschriebenes Gebot anknüpft und die Anwendung dieses Gebotes auf einen weiteren als den bereits genannten Kreis befiehlt. Das neue Gebot ist in der geforderten Handlung/Unterlassung inhaltlich identisch mit jenem, auf das es sich mittels des terminus technicus  $\text{כִּי תִּפְתָּח}$  bezieht.



Abwandlung des Schemas entsprechend seiner Unterscheidung von naher/ferner Stadt und die Ausrichtung der Verhaltensfolgen an diesem Kriterium ist leicht denkbar, allerdings hätte es hierzu einer Umformulierung der Aussagen von V. 10 bedurft. Aus dem Umstand, daß dieses nicht erfolgte, dürfen wir schließen, daß V. 10 und die dazugehörigen Bestimmungen in schriftlicher Form vorlagen. Ein Eingriff in den Text ohne Änderung der Aussagen war erst im Anschluß an die Bestimmung von V. 14a möglich<sup>4</sup>. Aus sachlich einleuchtenden Gründen kann die Einschaltung nur an dieser Stelle erfolgen, da in den V. 19-20 Bestimmungen zu den Begleitumständen einer Belagerung erlassen werden. Sollten die letzteren für nahe wie für ferne Städte gelten, dann mußte diese Unterscheidung vor ihrer Anführung getroffen werden. Rechtslogisch betrachtet ist V. 19-20 auch nach dem Verständnis des Verfassers von V. 15-18 ein Unterfall.

Das eingefügte Banngesetz weist deutliche Anklänge an die Terminologie von Dtn 7,1-5 und Ex 34,10-15 auf. Die Aufzählung der zu bannenden Völker folgt jener in Ex 34,11b, mit denen ein Bündnis untersagt ist. Die ausdrückliche Erwähnung eines Jahwebefehls als Legitimation des Banngesetzes in Dtn 20,17b ist auffällig und verweist offenbar auf einen solchen zurück. Dtn 7,2 trifft Mose diese Anordnung. Hier folgt auf das Banngesetz noch das Bündnisverbot. Das Bündnisverbot ohne Bannforderung erheben Ex 23,32 und 34,12. Ex 34,11 leitet das Bündnisverbot ausdrücklich als Jahwebefehl ein. Dtn 7,2 verschärft die Bestimmungen von Ex 34 und Ex 23. Dtn 20,17b übernimmt das Banngesetz aus Dtn 7,2 und gibt es - analog dem Bündnisverbot aus Ex 34,11ff - als explizit ergangenen Jahwebefehl aus. Ermöglicht wird diese Form der Legitimation durch die Parallelisierung von Bündnisverbot und Banngesetz in Dtn 7,2, die den Rückgriff auf Ex 34,11ff und damit auf einen Jahwebefehl ermöglicht. Ex 34,15b.16 begründet das Bündnisverbot mit der Verführung zum Götzendienste durch die Landesbewohner. Dtn 20,18 benutzt zur Begründung des Banngesetzes dasselbe Argument, das in der begrifflichen Formulierung Dtn 7,25.26 nahesteht.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß das Banngesetz von Dtn 20,15-18 zum Grundbestand der Sammlung der Kriegsgesetze in Dtn 20 gehört. Seine Einfügung versucht einen Ausgleich zwischen den einander widersprechenden Anordnungen von Dtn 20,10-14 einerseits und Ex 23,32; 34,10-16, Dtn 7,1-5 andererseits zu schaffen.

---

4 Die Frage, ob V. 14b eine Anknüpfung des Verfassers von V. 15-18 ist, sei dahingestellt.



In der alttestamentlichen Überlieferung ist Josua der einzige politische Führer, der konsequent auf all seinen Eroberungszügen versucht, die Bannbestimmungen aus Dtn 7 und Dtn 20 zu verwirklichen. Nur im Falle Gibeons läßt er eine grundsätzliche Ausnahme zu. Die historischen Daten über das Verhältnis der gibeonitischen Tetrapolis zu Israel entsprechen nicht einmal der von Dtn 20,10-14 vorgeschlagenen Praxis.

In letzter Zeit haben traditionsgeschichtlich orientierte Studien wiederholt auf die Verbindungslinien zwischen dem Deuteronomium und Jos 9 hingewiesen<sup>5</sup>. Die folgenden Überlegungen nehmen diese Anregungen auf und wollen sie fortführen. Es wird zu untersuchen sein, in welchem Ausmaße die Erzählung von Jos 9 den Banngeboten aus Dtn 7,1-5 und Dtn 20,15-18 Rechnung trägt und welche Rolle hierbei die Kriegsgesetze aus Dtn 20,10-14 spielen.

*B. Die Klugheit Gibeons und das Banngebot,  
oder der Weg von der List zum Betrug.*

Die Verse 1-2 gelten in der Forschung<sup>6</sup> als Überschrift der Kapitel Jos 9-11. Die Handlungseinheit beginnt in V. 3 mit einer Aussage über die Bewohner Gibeons, die ihr Vorhaben als Reaktion auf die Eroberung Jerichos und Ais<sup>7</sup> darstellt. In V. 4A<sup>8</sup> knüpft die Hervorhebung *וְהָיָה* an die Umstände der Eroberung Ais an und läßt so Israels Handeln seinen Feinden gegenüber zum Leitbild Gibeons werden. Bemerkenswert ist die Reihenfolge der Aussagen in V. 4ABC, das Hintereinander von 'Tun-Hingehen-Verproviantieren'. Zu erwarten wäre eher die Abfolge 'Hingehen-Tun-Verproviantieren' (vgl. Ex 12,28). V. 4A kann aber noch als Teil der Einleitung mitgelesen werden, dann beginnt mit V. 4BC eine Interpretation des Begriffs *וְהָיָה*, die den Gibeoniten ein bisher nicht genanntes Handlungsmotiv unterstellt.

5 So J. BLENKINSOPP CBQ 28 (1966); P.J. KEARNEY CBQ 35 (1973); J. HALBE VT 25, (1975).

6 Vgl. Komm. z.St.

7 Die Aussagen über Jericho und Ai sind sehr allgemein gehalten, so daß von ihnen nicht zwangsläufig auf die vorliegende Gestalt der Erzählungen in Jos 2.6.8 geschlossen werden kann.

8 Die Großbuchstaben teilen die Verse in Sätze ein.



עָרָם und עֲרָמוֹ bezeichnen eine Eigenschaft, die דַּעְתָּא und חֲכָמָה nahesteht (Spr 1,4; 8,12; 12,23; 13,16; 14,8; Hi 5,13) und überlegtes, wohlbedachtes Handeln ausweist. Als עָרָם gilt, wer sein Wissen nicht zu erkennen gibt (Spr 12,23). Wer עָרָם ist, handelt vorausschauend (Spr 22,3//27,12). Die Motive seines Handelns sind ihm bewußt. So kann von dem Mörder gesagt werden, daß er בעֲרָמוֹ gemordet hat (Ex 21,14), d.h. mit Absicht. Die Schlange übertrifft alle anderen Tiere hinsichtlich dieser Begabung (Gen 3,1). Ihre geschickte Gesprächsführung kann als Demonstration ihrer Eigenschaft, עָרָם zu sein, gelten.

עֲרָמוֹ/עֲרָמוֹ bezeichnen ein Handeln aus Klugheit, das negativ wie positiv sein kann. Die positive Wertung findet sich weit häufiger als die negative. Bedenkt man die vielfältigen positiven Konnotationen von עֲרָמוֹ, dann verbietet es sich, in Jos 9,4 dieses Stichwort ausschließlich negativ im Sinne von V. 22 als רָמָה zu verstehen. Die Aussage von V. 4A enthält zwei Möglichkeiten der Wertung des Handelns Gibeons: positiv - Gibeon handelt klug; negativ - Gibeon handelt betrügerisch. Entweder greifen die Gibeoniten zu einer עֲרָמוֹ, weil dieses menschlicher Klugheit entspricht und man nicht alle Karten aufdeckt zu Beginn der Verhandlungen, oder aber Gibeon benötigt die עֲרָמוֹ, weil nur diese eine Verhandlungsbasis schaffen kann. Im ersten Fall mag die List darin bestehen, daß Gibeon versucht, die Israeliten über ihre Wirkung auf die umliegenden Völker zu täuschen. Das Motiv würde bereits in V. 3 anklingen. Gibeons Abgesandte kommen nicht ins Lager nach Gilgal, weil sie von den militärischen Erfolgen der Eindringlinge gehört haben und auch die Eroberung ihrer Stadt zu befürchten ist. Bedeutet doch dies, daß sie sich selber eines ernsthaften militärischen Widerstandes nicht für fähig hielten. Das aber öffentlich dem Gegner zu verkünden, ist gleichbedeutend mit einer Schwächung der eigenen Verhandlungsposition und die Aufgabe des Verhandlungsspielraumes. Gibt man vor, daß man nicht aus Furcht diplomatische Beziehungen suche, sondern weil man vom Hörensagen her zu der Überzeugung gelangt sei, der Gott dieses Volkes sei besonders mächtig und verehrungswürdig (V. 9BC), dann sind die Verhandlungsaussichten erheblich günstiger. Eine derartige ehrenwerte Motivation, die zudem gut verkauft wird - 'aus entferntem Lande kommen wir' (V. 9B ohne מֵאֵרֶץ, vgl. u.) - läßt, sofern sie geglaubt wird, dem Supplikanten einen erheblich weiteren Verhandlungsspielraum, als einem seine Angst bekennendem Antragsteller. Die List der Gibeoniten bestände hauptsächlich im Verschweigen ihres Wissens um das erfolgreiche Eindringen der Israeliten ins Westjordanland, der Betonung der hehren Beweggrün-



de des Kommens, sowie des Offenlassens der genauen geographischen Verhältnisse. Die Gibeoniten handelten klug im Sinne der Aussage von Spr 12,23a 'Der kluge Mensch bedeckt sein Wissen'. Die verschwiegenen Umstände allein reichen aus, die Bezeichnung des Vorgehens als יָדָוּן zu rechtfertigen. Eines massiven Betrages von seiten Gibeons bedarf diese Form der List nicht mehr. Der Fall, daß eine Stadt ohne Kriegsnot von sich aus den Israeliten ein Bündnis anbietet, ist auch in der Kriegsgesetzgebung von Dtn 20 nicht vorgesehen. Der Abschluß eines derartigen Vertrages unterliegt keinen Einschränkungen (vgl. 2 Sam 8,9f; 1 Kön 5,15ff). Daher bedarf ein solches Bündnis auch keiner besonderen Legitimation.

Die zweite Deutungsmöglichkeit der Aussage von V. 4A impliziert, daß Eroberung und Bannung Jerichos und Ais das Verhalten der Gibeoniten nicht hinreichend erklären können. Jericho und Ai hatten Israel Widerstand entgegengesetzt und folglich ihr Schicksal selbst heraufbeschworen. Würde Gibeon nur aus diesen Umständen eine Lehre ziehen, so müßte ein Friedensangebot an Israel ausreichen. Aus der Perspektive von Dtn 7,1-5//20,15-18 ist dieses aussichtslos. V. 24BC läßt die Gibeoniten als Erklärung für den Betrug ihre Kenntnis des Banngebotes vorbringen, unterstellt ihnen also die Kenntnis der betreffenden Gebote<sup>9</sup>. Daher muß Gibeon sich etwas einfallen lassen, um den von Dtn 20,15-18 durch die Unterscheidung von nahen und fernen Städten vorgesehenen Ausweg beschreiten zu können. Waren die zu gewinnenden Bündnispartner auf das Gesetz von Dtn 20,15-18 eingeschworen, auf seine Erfüllung bedacht und entsprechend mißtrauisch, was das Kriterium 'weit entfernte Stadt' betraf, so mußte die verbale Berufung auf den mildernden Umstand konkret bewiesen werden. Diesen Beweis führen Proviant und Verkleidung der Abgesandten, die den neuen Bündnispartner davon abhalten sollen, die vorgebrachten Behauptungen auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Die Verkleidung führt zur Vortäuschung falscher Tatsachen und erfüllt den Tatbestand des Betrages. Die von Josua erhobene Anklage (V. 22) bezeichnet den Sachverhalt zutreffend mit dem Begriff יָדָוּן<sup>10</sup>.

9 BLENKINSOPP (CBQ 28 (1966) S. 209) weist daraufhin, daß die Anspielung von Dtn 29 auf den Fremden in Israels Lager, der als Holzhauer und Wasserschöpfer beschrieben wird, das Wissen der Gibeoniten dem Leser plausibel zu machen sucht.

10 יָדָוּן pi. bezeichnet in der Regel einen mit massiven Manipulationen der Realität einhergehenden Betrug, vgl. Gen 29,25; 1 Sam 19,17; 28,12; 2 Sam 19,27.



Als Arbeitshypothese dient im folgenden Verlauf der Untersuchung die Annahme, daß in Jos 9 zwei verschiedene Arten der List angewendet werden. Die negativ bewertete 'List' gehört eindeutig in die Kategorie des Betrug.

Im folgenden soll das Verhältnis dieser unterschiedlichen Bewertungen gibeonitischen Handelns zueinander und ihr Anteil an der Erzählhandlung geklärt werden.

Die Betrugsversion knüpft stilistisch geschickt mit der Aussage וַיִּצְטִידוּ (4C) an das וַיִּלְכוּ (4B) an, um in V. 4D5A-D dann die Vorbereitungen des Betrugsmanövers zu schildern. Die benötigten Requisiten - abgenutzte Schuhe und Kleider - werden zum Teil aus der Vorratskammer des Deuteronomiums entliehen<sup>11</sup>. Dtn 8,4 betont, daß die Kleider der Israeliten sich während der vierzigjährigen Wüstenwanderung nicht abnutzten. Dtn 29,4 wiederholt diese Aussage und erweitert sie auf die Schuhe. Begrifflichkeit und verwendete Bildsprache von Jos 9,4BCD.5AB spielen direkt auf Dtn 8,4 und Dtn 29,2 an. Die Gibeoniten treten in Jos als Israels Gegentypus auf. Wollte der Verfasser diese Aussagen dem kundigen Leser damit suggerieren, daß die perfekte Kostümierung der Abgesandten von Anfang an das Mißtrauen der Israeliten hätten wecken müssen? Wenn es schon mehr als unwahrscheinlich war, daß die Kleidung der Wüstenwanderer während einer Generation nicht verfiel und dieser denkwürdige Umstand nur durch Jahwes Führung erklärbar, um wieviel unwahrscheinlicher war es, daß eine Gesandtschaft seßhafter Stadtbewohner in total abgetragener Kleidung zu Verhandlungen erschien.

V. 6A schließt sowohl an V. 4A wie an V. 5D gut an. An dem spannungsvollen Nebeneinander der Aussagen von V. 6B-7E und V. 8 haben sich schon viele Ausleger versucht<sup>12</sup>. Die Reaktionen der israelitischen Verhandlungspartner sind nicht aufeinander abgestimmt<sup>13</sup>. Die Nennung des אִישׁ יִשְׂרָאֵל neben Josua in V. 6B ist auffällig. Im Josuabuch werden die unter der Führung Josuas versammelten Israeliten mit Ausnahme von Jos 9,6.7 immer בְּנֵי יִשְׂרָאֵל genannt.

Eine Vielfalt von Bedeutungen kennzeichnet den Begriff אִישׁ יִשְׂרָאֵל, die von der Bezeichnung des einzelnen Israeliten (Num 25,14) über das Heer Israels (Ri 20,11) bis zur Umschreibung Gesamtisraels (Dtn 27,14) reicht<sup>14</sup>. Dtn 29,9 wird mit כָּל אִישׁ יִשְׂרָאֵל das Heer umschrieben.

11 Vgl. KEARNEY CBQ 35 (1973) S. 1ff.

12 Vgl. das ausführliche Referat der 'Lösungen' bei HALBE, VT 25 (1975) S. 617ff.

13 Vgl. u.a. SCHMITT (1970) S. 30; RÖSEL, BN 28 (1985) S. 32.

14 Angesichts seiner Vieldeutigkeit kann der Begriff אִישׁ יִשְׂרָאֵל allein nicht die Frühdatierung von Texten begründen (so SCHMITT (1970) S. 37ff).



Der Gebrauch des Begriffes 'Mann Israel' in Jos 9,6.7 erinnert an jenen von Dtn 29,9. Die Fragen des 'Mannes Israel' sind voll des Mißtrauens, während Josua recht unbefangenen Auskunft heischt. Der 'Mann Israel' ist nahe daran, den in V. 4B-5D beschriebenen Betrug zu erkennen. Die Verse 6B<sub>2</sub>-7 verfolgen dieselbe Tendenz wie die Verse 4B-5D. Jos 9,6C kann als Anspielung auf Dtn 20,15 verstanden werden. V. 6DE enthält das Bündnisangebot, dessen Annahme mit denselben Worten Israel nach Ex 23,32; 34,12 und Dtn 7,2 ohne Ausnahme untersagt ist. Die Bezeichnung der Abgesandten als Hiwiter kann als weiteres Indiz für die These gelten, daß hier ein Rückbezug auf das Banngebot in Dtn 7,2; 20,15ff beabsichtigt ist. Gibeon gehört damit eindeutig zu jener Kategorie von Landesbewohnern, die unter diese Bestimmung fällt. Der Konflikt zwischen Gesetzesanspruch und herrschender Praxis wird an dieser Stelle durch die Benennung aufgedeckt. Die Antwort des 'Mannes Israel' auf dieses Angebot bedient sich als Gegenargument des Stichwortes von Ex 34,12b בָּקִירַב (V. 7B). V. 7C erklärt unter der Voraussetzung, daß die Vermutung von V. 7B zutrifft, das Ansinnen als unerfüllbar. Das Gespräch zwischen dem 'Mann Israel' und den Abgesandten ist in sich stimmig. Anfrage und Einwand sind vorgebracht. Der Gesprächsgang kann bis zu diesem Punkt als praktische Auslegung des Gebotes von Ex 34,12 gelesen werden. Jetzt gilt es, den Einwand zu entkräften oder das Gebot anzuwenden.

Stattdessen leitet V. 8A zu Josua zurück und mit V. 8B beginnt die Vorstellung von neuem. V. 8A ist eine Wiederaufnahme von V. 6B<sub>1</sub>. Josua war als Verhandlungspartner bereits vor dem 'Mann Israel' eingeführt worden, aber in V. 6B<sub>2</sub>-7 nicht zum Zuge gekommen. Er muß also wiederauftauchen, ehe die Verhandlungen einer Entscheidung zustreben. Dieser Punkt ist nach V. 7 erreicht. Das in V. 8B einsetzende Gespräch<sup>15</sup> enthält keine Rückbezüge auf das vorangehende Gespräch zwischen dem 'Mann Israel' und dem Hiwiter. Die Vorstellung der Abgesandten wie auch die Fragen Josuas nach ihrer Herkunft kommen nach den Aussagen von V. 6B<sub>2</sub>-7 etwas spät. Da es weniger wahrscheinlich ist, daß sie von einem Bearbeiter an falscher Stelle eingeschoben worden sind, werden sie dem Verfasser von V. 6B<sub>2</sub>-7 vorgelegen haben. Der Gesprächsgang zwischen dem 'Mann Israel' und dem Hiwiter muß sachlich vor der Schilderung der gibeonitischen

15 HALBE (a.a.O. S. 621) hält V. 8 für funktionslos, übersieht aber, daß V. 9 sich auf V. 8 bezieht, und V. 9 keinesfalls dem mißtrauischen Einwand von V. 7 entgegentritt.



Handlungsmotive in V. 9 und V. 11 stehen. Der Zusammenhang der Aussagen von V. 6AB, 8B-9.11 kann an keiner anderen Stelle unterbrochen werden. Das Gespräch zwischen Josua und den Abgesandten wird von ihrer Seite mit einer höflichen Selbstvorstellung<sup>16</sup> eröffnet (8B), die Josua zum Anlaß nimmt, näher nachzufragen (8CDE). Auf die erste Frage (8D) erhält Josua keine Antwort, die zweite wird in V. 9BC beantwortet und darüberhinausgehend zusätzlich begründet. Der erste Teil der Begründung stellt die Motivation der Gibeoniten heraus: לעם יהודה אלהיך. Die Umschreibung ihrer Herkunft findet sich mit einem fast unmerklichem, aber wichtigem Unterschied so bereits in V. 6C. In V. 9B wird das Land der Gibeoniten als רחוקה מאד beschrieben, eine Steigerung der Entfernung, verglichen mit der Angabe in V. 6C. Dtn 20,15 redet von הערים הרחוקות ממך מאד. Die Betonung der Entfernung entspricht der Tendenz des Bearbeiters. Die Einfügung des מאד wird auf sein Konto zu verbuchen sein. Die Ausführungen in V. 9C erläutern, wieso Jahwe sich bei den Gibeoniten einen Namen gemacht hat<sup>17</sup>. Diese stehen im Gegensatz zu dem Grund, der einleitend in V. 3 genannt ist. Nicht die aktuelle Gegenwart - Eroberung Jerichos und Ais - läßt den Ruf Jahwes hell aufscheinen<sup>18</sup>, sondern Ereignisse, die eine Generation zurückliegen. Die Aufmerksamkeit der Angesprochenen wird von der Gegenwart abgelenkt, die so als belanglos für die Motive gibeonitischen Handelns präsentiert wird.

V. 10 unterbricht mit einer Aufzählung bemerkenswerten Detailwissens im Munde der Gibeoniten den Argumentationsgang. Seine syntaktische Struktur weist ihn als Zusatz aus<sup>19</sup>. Jedenfalls läßt der Verfasser der V. 8.9 in V. 11 die Abgesandten fortfahren, indem sie die Reaktionen ihres Volkes auf die wunderbaren Ereignisse in Ägypten schildern. In der Einleitung des Zitats der Entscheidungsinstanzen geben sie den Israeliten eine wichtige Information über ihr eigenes Land. Die politische Struktur ihres Landes kann mit derjenigen der bisherigen israelitischen Gegner nicht verglichen werden. Sie haben keine monarchische Verfassung, denn Älteste und Bewohner des Landes haben den Beschluß zu ihrer Entsendung gefaßt. Ihre politische Organisationsform ist jener der Israeliten vergleichbar. Ein Umstand, der geeignet ist, ihre Ver-

16 Vgl. STEUERNAGEL, Komm. S. 186.

17 V. 9bß überlastet das Satzgefüge von V. 9b nicht, wie NOTH, Komm. S. 57 erwägt, sondern gibt den Inhalt des שמעון an. Der Eindruck syntaktischer Überlastung entsteht erst durch die Anfügung von V. 10.

18 Nach Jos 2,9ff beeindruckten Israels kriegerische Erfolge die Landesbewohner, Jos 9,9 zufolge löst allein Jahwes Ruf die entsprechende Reaktion aus.

19 Vgl. Komm. z.St.



handlungsposition zu verbessern, arbeitet doch diese nebensächlich scheinende Bemerkung indirekt mit der Botschaft 'wir sind euch gesellschaftlich ähnlich' und versucht unterschwellig, Solidarität zwischen beiden Gruppierungen zu schaffen. Die Gesandten erweisen sich in der Wiedergabe der Rede ihrer Auftraggeber als rhetorische Meister. Nicht nur, daß sie einen scheinbar so bedeutungslosen Umstand erwähnen wie den Auftrag, Proviant mitzunehmen, das Erzählen solcher Nebensächlichkeiten betont ihre Harmlosigkeit. Ganz nebenbei vermitteln sie den Israeliten den Eindruck, daß der Informationsstand Gibeons über Israel wirklich veraltet ist, wenn sie ihre Absender zitieren mit den Worten: לכו לקראתם. Wiederum eine Selbstverständlichkeit, die keiner Mitteilung bedürfte. Es sei denn, man möchte mit ihr etwas mitteilen. Der Ausdruck unterstellt, daß Israel noch unterwegs ist und sich noch nicht an einem Ort niedergelassen hat<sup>20</sup>. Der Kern der Botschaft erscheint noch innerhalb des Zitats<sup>21</sup> am Schluß der Rede: כרתו לנו בריח.

Das demonstrative Hervorheben des Brotes im Anschluß an die Aufforderung zum Bundeschluß und die darauffolgenden Bemerkungen in V. 12 und V. 13 kommen unvermittelt. In der Josua gegenüber entwickelten Argumentation hat diese Geste wenig Sinn. Die Rede der gibeonitischen Abgesandten ist ein kunstvoller Ausweis ihrer List und ihrer rhetorischen Gewandtheit. V. 12 leitet eine eher plumpe Beweisführung ein, die zudem an dieser Stelle nicht gefordert worden war. Die in V. 12f ausgebreiteten sinnlichen Beweisstücke sind die Antwort auf den Einwand des 'Mannes Israel' in V. 7B. Die gegenüber V. 4D-5 veränderte Reihenfolge trägt dem Kontext Rechnung. Die vorausgegangene Rede der Abgesandten ermöglichte am ungezwungensten den Anschluß des noch ausstehenden Beweises ihrer Behauptung über den mitgebrachten Proviant, zum anderen ist das letzte Beweisstück, die abgetragenen Schuhe, ein besonders augenfälliges Indiz dafür, daß die Gibeoniten nicht in der Mitte Israels wohnen, wie der 'Mann Israels' in V. 7B argwöhnte. Nach V. 14A akzeptieren die angesprochenen Israeliten die präsentierten Beweise. Die Bezeichnung אנשים anstelle von 'Mann Israel' oder Josua läßt offen, wen konkret die Verantwortung für die Inaugenscheinnahme trifft. Der Ausdruck ist so gewählt, daß nicht

20 לכו לקראתם/יצא לקראתם deutet an, daß beide Parteien auf dem Wege sind, vgl. u. a. Num 20,20; Ri 6,35; 1 Sam 25,20; 2 Sam 10,5.

21 Die Beibehaltung der Aufforderung im Plural ist eine Folge des Zitates, vgl. RUDOLPH (1938) S. 201.



nur Josua, sondern auch potentiell weitere Personen darin eingeschlossen sein können. Der Verzicht auf die nähere Umschreibung der אנשים ist die Voraussetzung für die Verknüpfung der beiden Verhandlungsführer, Josua und 'Mann Israel'. V. 14 erweckt den Eindruck einer Kooperation zwischen ihnen. Die Fortsetzung in V. 14B zeigt, daß sie von der Speise nehmen, um sie zu prüfen<sup>22</sup> und dabei versäumen, das Urteil Jahwes einzuholen. Der Vorwurf, der ihnen hier gemacht wird, trifft wieder alle Beteiligten gleichermaßen. Diese Aussage belegt, daß es ihrem Verfasser auch darum ging, Josua von der alleinigen Verantwortung freizusprechen. Die nach der Aufforderung von V. 11FG noch ausstehende Reaktion Josuas findet sich in V. 15A<sup>23</sup>. Josua entspricht dem Begehren der Gibeoniten ohne Einschränkung. Über den Inhalt des Bundes wird nichts mitgeteilt. Die abschließende Notiz in V. 15B לזירותם ist ein späterer Zusatz, der den Bund auf eine reine Lebensgarantie reduziert und die Revision des Bundes in V. 20f vorwegnimmt. Der Zusatz hebt die Spannung zwischen den unterschiedlichen Entscheidungen der israelitischen Führer in V. 15 und V. 20f auf. Die Bemerkung entschärft die Verletzung der Bestimmungen von Dtn 7,2; 20,16f und könnte als Versuch interpretiert werden, wenigstens dem an das Bündnisverbot sich anschließenden Heiratsverbot (Dtn 7,3; Ex 34,16) zu genügen. Die Aussagen von V. 15AB\* lassen weder über den Inhalt des Bundes noch über die Position der Bündnispartner zueinander Schlußfolgerungen zu. Nach Schilderung des Ablaufs der Verhandlungen kann man eine vorteilhafte Lösung für Gibeon unterstellen, doch schweigt der Erzähler wohlweise darüber.

Die Besiegelung des Vertragsabschlusses durch den Schwur der נשיאי העדה führt eine bisher ungenannte Autorität in das Geschehen ein. V. 15C verbürgt die unverbrüchliche Gültigkeit des von Josua abgeschlossenen Bundes. Die Hervorhebung des Schwures dient dazu, die in V. 7BC angesprochene Möglichkeit - ein Bündnis zwischen beiden Gruppen ist unmöglich - unwiderruflich auszuschießen. V. 15C nimmt der Radikalität der hinter V. 7BC stehenden Forderung die Schärfe, ohne sie aufzuheben. Der hier abgelegte Schwur ist Voraussetzung für die Lösung des Widerspruchs zwischen bedingungsloser Geltung des Bündnis-

---

22 NOTH Komm. S. 56 und HERTZBERG Komm. S. 67 sehen hierin den Vollzug des Bundes und nehmen mit der LXX Version an, daß die Israeliten das Brot aßen.

23 Die Wendung עליו שלום erinnert an die Aussagen von Dtn 20,10f - nur ist Gibeon Josua mit dem Friedensangebot zuvorgekommen. 1 Kön 5,26 gilt der Friedenszustand zwischen Hiram und Salomo als Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages.



verbotes in der Theorie (V. 7BC) und den anstößigen Steinen der Realität (V. 15AB). Der in der Aussage in nuce verborgene Ausweg ist dem Bearbeiter zu verdanken, hat er doch erst die Notwendigkeit geschaffen, beides miteinander in Einklang zu bringen. V. 15C bereitet nicht nur die V. 18-21 vor<sup>24</sup>, sondern steckt auch den Handlungsspielraum für Josua in der letzten Szene ab und strukturiert ihn.

Die Aussagen über den Aufbruch der Israeliten und die Inaugenscheinnahme der Städte der neuen Verbündeten in V. 17 schließen nicht an V. 16E an, sondern sind die Fortsetzung von V. 15AB\*. Da die Israeliten erst am dritten Tage das Land der Verbündeten erreichen, mag man den Gesandten die Behauptung, es liege fern von Gilgal, bona fide durchgehen lassen. Die Ausgangserzählung findet mit der Ortsbesichtigung ihren positiven Schluß, deutet sie doch durch die Aufzählung der Städte an, daß Israel einen mächtigen Bundesgenossen gewonnen hat<sup>25</sup>.

Der Bearbeiter hat seine Aussagen über die Aufdeckung des Betrugers (V. 16) vor die ursprüngliche Schlußnotiz eingeschoben, was ihm erlaubte, die abschließende Bemerkung unverändert beizubehalten und sie in seinem Sinne, als logische Folge der Aufdeckung des Betrugers zu verstehen. Er nimmt die Zeitangabe aus V. 17B auf, knüpft im Sinne von V. 14 an V. 15 an und erklärt die Befürchtung, die in V. 7BC geäußert wurde, zutreffend. Nach seinem Verständnis brechen die Israeliten dann zu einer Strafexpedition auf. In der ausdrücklichen Verneinung der nach V. 16DE eigentlich zu erwartenden Folgen durch die Aussage in V. 18A verrät sich die Interpretation des Bearbeiters von V. 17.

Die Verse 17-21 bzw. 18-21 werden seit STEUERNAGEL<sup>26</sup> für einen Einschub von P gehalten. Die von ihm angeführten Argumente - Dublette zu V. 22ff, Bezeichnung der auf Seiten Israels Handelnden als נְשִׂאֵי הַעֵדוּת - wurden von R. SMEND<sup>27</sup> um den Hinweis auf Ez 44,7ff erweitert; demnach seien die V. 18-21 eine Korrektur der von Ez verurteilten Praxis, Fremde im Heiligtum Dienst tun zu lassen. Sieht man davon ab, daß dem Verfasser von V. 17-21 später noch kompositorische Ungeschicklichkeit attestiert wurde<sup>28</sup>, dann finden sich keine

24 So HALBE a.a.O. S. 614.

25 Die Schlußnotiz scheint auf einer alten Sondertradition über die gibeonitische Tetrapolis zu beruhen, vgl. RÜSEL a.a.O. S. 33.

26 STEUERNAGEL Komm. S. 185.

27 SMEND (1912) S. 304f.

28 So HALBE a.a.O. S. 614.



neuen Argumente zur Unterstützung dieser Position. Einspruch gegen die Zuweisung von V. 17-21/18-21 an P haben vor allem NOTH<sup>29</sup> und ihm folgend LIVER<sup>30</sup> erhoben. NOTH bestreitet, daß die vorliegende Begrifflichkeit Nachweis für die Verfasserschaft von P sei. Der Terminus נְשִׂיִים weise auf eine alte gesellschaftliche Einrichtung des vorstaatlichen Israel hin. Der Text sei an dieser Stelle nur durch entsprechende Zusätze im Stile Ps überarbeitet. Von der Kompositionstechnik her gibt es keine Anzeichen, die Bearbeitungsschicht der Erzählung in V. 3-7 a priori von den nachfolgenden Erzählungsbestandteilen in V. 18ff zu unterscheiden. Die Argumentationslinie läuft von V. 15C über V. 16 zu V. 18ff durch. Die Inanspruchnahme der נְשִׂיִים für den Schwur wird mit ihrer sozialen Rolle verbunden sein<sup>31</sup>.

Anlässlich der öffentlichen Verkündung des Sinaibundes und seines Inhaltes werden die נְשִׂיִים als einzige soziale Gruppe gesondert erwähnt (Ex 34,31). Der Eid ist ein Rechtsmittel, daher liegt es nahe, in Rechtsangelegenheiten, die das gesamte Volk betreffen, angesehene Vertreter des Volkes und seine Sprecher - um solche handelt es sich bei dieser Gruppe - damit zu behaften. Der Umstand, daß Ex 22,27 den Fluch, d.h. einen jedermann zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf<sup>32</sup> gegen den נְשִׂיִים untersagt, stützt die Auffassung von einer spezifischen Aufgabe der נְשִׂיִים in diesem Bereich<sup>33</sup>.

Die vermeintliche Dublette V. 18-21/V. 22-27 wird darauf zu befragen sein, ob wirklich dieselben Inhalte doppelt berichtet werden. Es ist zu erwägen, ob die vom Bearbeiter vertretene theologische Position nicht geradezu nach diesem vermeintlich doppelten Schluß verlangt. Das Argument von SMEND baut auf der These STEUERNAGELS auf. Die Analogie zu Ez 44,7ff verliert ihren Anhaltspunkt, wenn sich zeigen läßt, daß die Aussagen von V. 21C und V. 23C auf einer Ebene liegen.

V. 18B beont im Rückgriff auf V. 15C, daß der Eid der נְשִׂיִים einem militärischen Vorgehen gegen die gibeonitischen Städte entgegenstehe. Dieser Schluß ist nicht nur nach des Volkes Meinung, das sich gegen seine Führer auflehnt (V. 18C), recht unbefriedigend. Bedeutet es doch, daß ein durch Jahwe erlas-

29 NOTH Komm. S. 55ff.

30 LIVER, JSS 8 (1963) S. 229f.

31 Vgl. hierzu SCHÄFER-LICHTENBERGER, BZAW 156 (1983) S. 356ff.

32 Vgl. hierzu SCHOTTROFF (1969) S. 211ff.

33 Zum Zusammenhang von Fluch und Eid im Recht vgl. HORST (1957) S. 373ff.



senes Gesetz straflos gebrochen werden kann, sofern nur die Betroffenen auf einen der Einhaltung des Gesetzes entgegenstehenden Jahweid sich berufen können. Aus dem Fortgang des Geschehens ist zu entnehmen, daß der Bearbeiter bemüht ist, den Anspruch des Banngesetzes nicht aufzugeben.

Die Umschreibung der Gegner der נשיאים mit כל העדה läßt aufmerken; sie scheint eine Abweichung vom Sprachgebrauch der Bearbeitung in V. 7-14 zu sein, so daß man geneigt ist, für diese Stellen auf eine andere Hand zu schließen. Ruft man sich die Bedeutung von 'Mann Israel' in V. 6B und V. 7A in Erinnerung, so wird diese Vermutung fraglich. Erhebt nach V. 6B.7A das Heer Widerspruch, d.h. nur ein Teil Israels, so ist nach der Aussage von V. 18C der Widerspruch allgemein. כל העדה signalisiert den einmütigen Widerstand des gesamten Volkes<sup>34</sup>. Dann liegt in V. 18C eine Steigerung der Aussage gegenüber jener von V. 7A vor. Jos 9,18C ist die einzige Stelle im Alten Testament, die von einer Auflehnung des Volkes gegen die Führer berichtet, wobei das Volk versucht, die Beachtung des Gesetzes zu erzwingen. Der Umstand, daß nicht Josua Gegenstand des Volkszornes ist, gibt zu denken. Sollte das Bild Josuas als des idealen israelitischen Führers nicht getrübt werden? Oder wagt man aus aktuellem Anlasse nicht, den Inhaber der obersten Machtposition mit dem indirekten Vorwurf der Gesetzesverletzung zu konfrontieren? Zu der positiven Zeichnung des Volkes paßt, daß der entscheidende sachliche Einwand gegen den Vertragsabschluß vom 'Mann Israel' vorgebracht wurde.

Die V. 19-21 enthalten einige Unstimmigkeiten. Die Antwort der נשיאים wird zweimal eingeführt (V. 19A//V. 21A), ohne daß der Grund für die zweite Einführung sichtbar wird. Der hörbare Doppelpunkt von V. 19C ועתה hängt in der Luft. Auf die Ankündigung der Bestrafung in V. 20A folgt die Bestätigung, daß man die Gibeoniten am Leben lasse (V. 20B), damit Jahwe die Verletzung des Schwures nicht an den Israeliten räche. Erst nach erneuter Abgabe einer Lebensgarantie vor den Israeliten<sup>35</sup> folgt die Ankündigung der Bestrafung (V. 21C), die von dem Volk dann entsprechend der Anordnung der נשיאים ausgeführt wird<sup>36</sup>. Die Doppelung der Aussage von V. 20B//V. 21B sowie von V. 19C//V. 21A

34 Der Begriff עדה findet sich auch außerhalb der Priesterschrift, vgl. Ri 14,8; 1 Kön 8,5; Jer 6,18; 30,20.

35 אליו הם ist auf die Israeliten zu beziehen, die hier Gesprächspartner der נשיאים sind, was durch die folgende Aussage, die von den Gibeoniten in der dritten Person redet, bestätigt wird.

36 Am Ende von V. 21D liegt ein Homoioteleuton vor, der Text ist nach der LXX zu ergänzen כל העדה ויעשו.



wird in dieser Ungereimtheit nicht auf dieselbe Hand zurückgehen<sup>37</sup>. Da sich die Spannungen nicht durch hinreichende Interpretationen erklären lassen<sup>38</sup>, bleibt nur die Möglichkeit, daß hier eine weitere Hand versuchte, einen Gedanken deutlicher herauszuarbeiten, dabei den vorliegenden Text aber so wenig als irgend möglich verändern wollte. Postuliert man einmal, daß es dieser Hand darum ging, die Aussage zu verdeutlichen, daß die Gibeoniten am Leben zu lassen seien, dann liegt der Nachdruck auf jener Aussage, die den treffenden Einwand zur Besänftigung des empörten Volkes bringt, in V. 20C. Die Vorstellung, daß man sich den eigenen Gott zum Gegner mache, rühre man an das Leben der Gibeoniten, sagt ausdrücklich, was die Aussage von V. 19B implizit enthält. V. 19D betont, daß man die Gibeoniten nicht anrühren dürfe. Die Aussage von V. 20C interpretiert die Aussage von V. 19D. Der Ergänzter hat den syntaktisch gegebenen Einschnitt וְעַתָּה (V. 19C) genutzt und hieran den ersten Teil seiner Aussage angeschlossen. Dann nimmt er die vorliegende Ankündigung V. 20A auf, ergänzt sie durch eine redundante Bemerkung (V. 20B), um so mit V. 20C die dem Vordersatz (V. 19D) zugrunde liegende Hauptaussage, die Motiv seines Eingriffes ist, anschließen zu können. Dann leitet er mit der nochmaligen Einführung der Rede der נְשִׂיִּים (V. 21A) zum ursprünglichen Text zurück (V. 21B). V. 21A übernimmt die Funktion, die zuvor V. 19C und V. 20A wahrnahmen, im Verlauf der Rede jenen Punkt zu markieren, auf den die Hauptaussage folgt. Der ursprüngliche Textzusammenhang umfaßt die Aussagen 19ABC.20A.21BCD.

Die vorgetragene Entscheidung kann als Anwendung des Gesetzes von Dtn 20, 10ff auf den nach Dtn 20,15ff nicht mehr lösbaren Fall gelten. Die Gibeoniten werden zu Fronarbeiten verurteilt<sup>39</sup>. V. 21 skizziert die Lösung des Problems, aber nicht das Ende der Handlung.

Zwei der Protagonisten des angefangenen Stückes konnten ihre Rolle noch nicht zu Ende spielen: Josua und die Gibeoniten. Da beide bei der Schilderung der Debatte zwischen dem Volk und seinen Sprechern ausgespart worden waren, sie aber im Finale nicht fehlen können, müssen sie der Logik der Erzählhandlung folgend im Anschluß an V. 21 auftreten. Die Gibeoniten wissen noch nichts

37 NOTH Komm. S. 59 vermutet, daß der Verfasser von V. 22ff Teile des Gesprächs gestrichen hat.

38 Vgl. den Versuch von STEUERNAGEL Komm. S. 188.

39 1 Kön 5,27f zeigt, daß Holzhauer zu den klassischen Fronarbeiten zählt.



von dem über sie verhängten Schicksal und die Frage, wie denn der Inhaber des zentralen Führungsamtes sich hierzu stelle, gilt es auch noch zu beantworten. Die Botschaft der Schlussszene ist von minderen Disharmonien nicht frei, da dem regieführenden Autor von unbekannter Seite noch einmal dreingeredet wurde. Die inhaltliche Verknüpfung des Auftritts Josuas mit der vorletzten Szene und die Rückbezüge auf das Gespräch zwischen dem 'Mann Israel' und dem Hiwiter verraten, daß der Autor dieser Szene mit dem der vorherigen Szene und dem Bearbeiter der V. 3-17 identisch ist.

V. 22AB rüft Josua die Gesandten und spricht zu ihnen. Die Einführung seiner Vorwürfe (V. 22C) beginnt mit der fragenden Feststellung, daß die Gibeoniten alle betrogen haben und zitiert die betrügerische Behauptung der Gibeoniten (V. 22D), um sogleich den wahren Sachverhalt zu präsentieren (V. 22E). V. 22D greift auf Teile der vom Bearbeiter pointierten Aussage der Gibeoniten in V. 9B zurück. V. 22C weist über V. 16E auf die fragend geäußerte Befürchtung von V. 7B zurück. Der erste Teil der Rede (V. 22C) verbindet - darin vergleichbar den Aussagen von V. 14 - noch einmal die Aussagen der israelitischen Verhandlungspartner und läßt sie als Teil einer Strategie erscheinen. Die Entscheidung, die Josua den Gibeoniten ankündigt (V. 23A) ergeht über sie in Gestalt eines Fluches V. 23BC<sup>40</sup>. Der Inhalt des Fluches kann als Auslegung des durch die Sprecher beschlossenen Urteils verstanden werden, wie auch als Versuch, magische Kräfte gegen Gibeon ins Feld zu führen und so mittels Fluch die verletzten Ansprüche der Gottheit zu ahnden<sup>41</sup>. Im ersten Fall würde Josua die Verurteilung zu Frondiensten übernehmen und den gesellschaftlichen Status der Betroffenen als עבד bestimmen. Dtn 20,11 legt für die sich unterwerfende Bevölkerung fest: יהיו לך למס<sup>42</sup> ועבדוך. Nach 1 Kön 9,21 bestimmt Salomo die kanaanäische Bevölkerung zum עבד. Nach Jos 16,10 sind die Bewohner Gezers Ephraim zu Frondiensten verpflichtet. Jos 17,13 wie auch Ri 1

40 In V. 23C sind die Worte אב וזמבני עצים ein Zusatz zum ursprünglichen Wortlaut des Fluches. Sie sollen die scheinbare Differenz zwischen dem Beschluß der נשיאים und der Entscheidung Josuas ausgleichen. Das לבית אלזוי, das den Einsatzort der Betroffenen konkretisiert und gleichzeitig einschränkt, ist eine Reflexion der Glosse aus V. 27B.

41 Dtn 27,6 läßt den, der nicht alle Worte der Thora erfüllt, verflucht sein, vgl. auch Jer 11,1-5.

42 Zum Verhältnis von מס und עבד vgl. RIESENER, BZAW 149 (1979) S. 140ff.



kennen die kanaanäische Bevölkerung als frondienstpflichtig, schreiben ihr aber nicht den Status des עֶבֶד zu. Auf diesem Hintergrund ist eine Veränderung der staatsrechtlichen Position der Bevölkerung Gibeons wenig wahrscheinlich. Betrachtet man die sprachliche Form des Fluches näher, dann gewinnt die magische Intention des Fluches an Wahrscheinlichkeit. Die Formel לא יכרתך<sup>43</sup> leitet an 10 von 12 Stellen<sup>43</sup> eine den Umständen nach bedingte Heilszusage ein. In 2 Sam 3,29 beginnt David einen Fluch über das Haus Joabs mit diesen Worten. Hier tritt die Verfluchung an die Stelle einer nicht durchführbaren realen Bestrafung. In Jos 9,23 liegt eine vergleichbare Situation vor. Das spricht dafür, daß der Fluch auch hier die Funktion des Rechtsbehelfs übernimmt und auf eine magische Handlung abzielt, die an die Stelle einer realen Bestrafung tritt.

Ungewöhnlich ist die Reaktion der Gibeoniten auf diese Eröffnung. Sie begegnen der magischen Bedrohung durch eine Berufung auf eben jenem Gott, dessen Ansprüche von ihnen unterlaufen wurden und der mittels Fluch zur Geltendmachung seiner Rechte aufgefordert wird. Ihr Widerspruch gründet sich auf die Landverheißung Jahwes an Mose und die bei der Verwirklichung dieser Verheißung einzuhaltenden Bedingungen (V. 24).

Die Aussagen der Gibeoniten unterscheiden sich in diesem Punkt erheblich von jenen Rahabs (Jos 2,9ff). Rahab erklärt die Reaktion der Landbewohner und ihr Verhalten mit den Niederlagen der bisherigen israelitischen Gegner. Ihre Einsicht, daß Jahwe Israel das Land ausliefern wird, beruft sich auf den Augenschein. Gibeons Erkenntnis gründet sich auf eine erst den Israeliten verheißene Wirklichkeit. Rahab erkennt Jahwes Macht an den Erfolgen der Israeliten, Gibeon dagegen bereits an seinen Worten. Damit aber stellen die Gibeoniten sich mitten unter jene, die bei der Landverheißung zugegen waren (vgl. Dtn 29,10).

Die Kenntnis dieser Landverheißung mit ihren Folgen für die Vorkolonisten dient als Rechtfertigung des Betruges. V. 24 enthält ein ausdrückliches Jahwebekennnis der Gibeoniten. Gibeon gehört in den Machtbereich Jahwes und akzeptiert dieses. Die gut deuteronomistisch klingende Sprache im Munde der Gibeoniten hat manche Ausleger<sup>44</sup> dazu bewogen, V. 24 für einen dtr Zusatz zu halten. Hält man das Argument, daß "den Gibeoniten nur resignierte Unterwerfung nach den Fluchworten übrig"<sup>45</sup> blieb, nicht für ausreichend, so bleibt

43 So 1 Kön 2,4; 8,25; 9,5; Jer 33,17; 35,19; Zeph 3,7; Sach 14,2; Rut 4,10.

44 So RUDOLPH a.a.O., S. 203; NOTH Komm. S. 59.

45 NOTH a.a.O., S. 59.



das Indiz dtr Sprache, das allein aber kann in diesem Textzusammenhang nicht als Anzeichen für einen Zusatz gewertet werden. V. 24 läßt die Gibeoniten das öffentlich aussprechen, was dem Bearbeiter zufolge ihr Handeln von Anfang an bestimmte. Der Vers verrät das Bemühen seines Verfassers, möglichst umfassend und überzeugend das Motiv der Gibeoniten vorzutragen. Sie werden hier als gehorsame Gläubige Jahwes gezeigt und in gewisser Hinsicht Israel als Spiegel vorgehalten. Gerade ihr Vertrauen auf die doppelte Zusage Jahwes an Mose und Israel, Verheißung des Landes und Ausrottung der Vorbewohner, ruft ihren Ungehorsam hervor. Die Aussagen von V. 24C greifen das שמעונו שמעונו von V. 9C auf, führen es im Sinne von Dtn 29,10 inhaltlich aus und bestätigen, was dem Leser der Erzählung angesichts der Vorbereitung des Betrages in V. 4CD5 bereits suggeriert wurde: dieser Betrug setzt die Kenntnis von Dtn 7,1-5 // Dtn 20, 15-18 auf Seiten Gibeons voraus. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieser offenkundige Zusammenhang erst von einem späteren Ergänzter der bearbeiteten Erzählung aufgedeckt wurde. Nach dieser theologischen Belehrung Israels durch den Mund der Gibeoniten folgt in V. 25 die fromme Ergebung.

Die Aussagen von V. 26 schreiten einen Schritt hinter den bereits erreichten Stand der Verhandlungen zurück. Sie lassen sich nur als Zusatz verstehen, der in der Art von V. 19D20BC eine Verdeutlichung anbringt und dabei der Person Josuas mehr Gewicht verleihen will. V. 26 ist ein Einschub in den Text, der die vorliegende Textgestalt bewahren möchte, worauf die namenlose Anführung der Person Josuas in V. 26A hinweist. Hätte der Ergänzter hier das sprachlich zu erwartende יהושע gewählt, dann hätte dieses zur Streichung des Namens in V. 27A geführt. Aus dem Umstand, daß V. 26 nicht als Schlußbemerkung hinter V. 27A geriet, eine Stelle, an der die Aussagen von V. 26 sich unauffälliger anfügen ließen, läßt sich ersehen, daß V. 27B dem Ergänzter vorlag. Das von ihm in V. 26B verwendete Bild paßt gut zu dem durch Zusätze akzentuierten Disput von V. 19ff. Das Stichwort הוֹרֵג (V. 26C) korrespondiert mit dem נָגַע von V. 19D.

Die Schlußbemerkung in V. 27A läßt alle Handlungsfäden in der Person Josuas zusammenlaufen. Zur Konkretisierung des Urteils aufgefordert durch die Gibeoniten (V. 25), setzt Josua sie als Holzhauer und Wasserschöpfer ein und führt so den Vorschlag der נשיאים aus. V. 27B ist nur lose an V. 27A angehängt. Das Nebeneinander von בִּירוֹם הַהוֹרֵג und עַד הַיּוֹם הַזֶּה ist nicht ausgeglichen<sup>46</sup>. V. 27B versucht die Kultsklaven Salomos (Esr 2,55ff; Neh 7,57ff) als Erblast des gi-

46 Die Verbindung beider Zeitbestimmungen in einem Vers kommt nur noch 1 Sam 27,6 vor. Hier sind sie aber syntaktisch aufeinander abgestimmt.



beonitschen Vertrages hinzustellen. Denkbar ist auch, daß die Bemerkung V. 27B<sub>1</sub> auf die gibeonitische Kulthöhe<sup>47</sup> abzielt, d.h. die Gibeoniten werden zu Holzhauern und Wasserschöpfern ihres eigenen Tempels degradiert, in den selbstverständlich Jahwe als Kultherr einzieht. Dieser möglichen Interpretation - Gibeon sei eine jahwistische Kultstätte aus der Zeit Josuas - beugt dann der letzte Zusatz V. 27B<sub>2</sub> יָבֹרֵךְ אֱלֹהֵי יִשְׂרָאֵל vor.

Das Wachstum der Erzählung über das gibeonitische Bündnis hat seinen Ausgang genommen von der in den Versen 3.4A\*.6AB<sub>1</sub>.8B.9AB\*C.11.15AB\*17 vertretenen Position. Diese wurde aufgenommen und korrigiert durch die Aussagen der Verse 4BCD.5.6B<sub>2</sub>CDE.7.8A.9B (כָּאֵד).12-14.15B (לְזִיכָרָם).C.16.18.19ABC.20A.21BCD.22.23ABC\*.24.25.27A.

Zusätze verschiedener Hand enthalten die Verse 10.19D.20BC.21A.23C\*.26.27 B<sub>1</sub>.B<sub>2</sub>.

*C. Tradition und Interpretation, oder wie kann sein,  
was nicht sein darf.*

Die Grunderzählung berichtet darüber, wie es den Gibeoniten gelang, durch eine fein eingefädelte List bevorzugte, wenn nicht gar gleichrangige Bündnispartner der Israeliten zu werden. Ihre Unterhändler täuschen Josua über die Motive ihres Kommens. Zum Gelingen dieses Versuchs trägt wesentlich ihre rhetorische Geschicklichkeit bei. Die Umstände, mit denen sie ihr Kommen begründen, schmeicheln dem Selbstverständnis der Angesprochenen. Der Ruf Jahwes und nicht die Niederlagen der Landesbewohner hat ihren Entschluß bewirkt, sich dem unter Jahwes Schutz stehenden Verband anzuschließen. Nicht Furcht, sondern Überzeugung und Bewunderung leiten das Handeln der Gibeoniten. Die breite Schilderung ihrer Aussendung, das beiläufige Einstreuen einer wichtigen Information über die politische Verfassung ihres Landes, all das ist geeignet, die kritische Aufmerksamkeit der Adressaten einzuschlängeln. Mögliche Einwände und Fragen kommen angesichts des eloquent vorgetragenen Bündnisbegehrens nicht auf. Da sie die Lauterkeit ihres Vorhabens überzeugend vertreten, bleibt Josua

47 So RUDOLPH a.a.O. S. 204.



gar nichts anderes übrig, als ihrem Antrag zu entsprechen. Nach Abschluß des Vertrages brechen die Israeliten auf und erreichen erst am dritten Tage das Gebiet ihrer neuen Verbündeten. Die Besichtigung ergibt, daß die Israeliten einen mächtigen Bündnisgenossen gewonnen haben, zu dessen Territorium vier Städte gehören. Die Erzählung legitimiert den Status der gibeonitischen Tetrapolis innerhalb des israelitischen Verbandes und läßt ihn in der Frühzeit der Landnahme unter Josua entstanden sein. Die Tradition über den Aufenthaltsort der Lade in Kirjath Jearim (1 Sam 6,21ff) zeigt, daß die gibeonitische Tetrapolis in der vorstaatlichen Zeit an der israelitischen Kultgemeinschaft teilnahm, d.h. ein gleichrangiger Bündnispartner war. Die Überlieferung von 2 Sam 21 widerspricht dem nur scheinbar. Im Hintergrund der Aussage von 2 Sam 21,4, daß die Gibeoniten keinen Israeliten töten dürfen, verbirgt sich nicht zwangsläufig eine mindere staatsrechtliche Position. Sie besagt nur, daß das Haus Sauls nicht in den Jurisdiktionsbereich Gibeons gehört, genauso wenig wie z.B. Gibeon in den Ephraims. Ri 20,12f belegt, daß die Anwendung der Todesstrafe an Stammesfremden nur mit Zustimmung des betreffenden Verbandes möglich wird. Eine vergleichbare Situation liegt in 2 Sam 21 vor. Der Anspruch Gibeons besteht zu Recht, das Jahweorakel bestätigt dieses, doch ist er ohne die Einschaltung einer übergeordneten Instanz nicht durchsetzbar. Im Gespräch mit David betonen die Gibeoniten diese Selbstverständlichkeit und bringen den König so weit, daß er in der Art und Weise, wie er nach der von ihnen gewünschten Sanktion fragt, diese zugleich als erfüllbar signalisiert. In diesem Gespräch erweisen sich die Gibeoniten ähnlich wie in Jos 9 als rhetorisch versierte Verhandlungspartner. Sie legen ihrem Gesprächspartner genau die Aussage in den Mund, die sie benötigen, um ihre Forderung mit Aussicht auf Erfolg vortragen zu können. Der Erzählung von Jos 9 wie jener von 1 Sam 21 ist gemeinsam, daß in dem jeweiligen Gespräch die den Ausgang der Verhandlungen bestimmende Initiative von der Seite der Gibeoniten ausgeht. Josua wie auch David werden in eine Situation gebracht, in der sie gar nicht anders können, als dem vorgebrachten Ansinnen zu entsprechen. Eine weitere Übereinstimmung der beiden Erzählungen liegt in der Tendenz, den politischen Führer verantwortlich zu machen für die Gewährung von Privilegien an Nichtisraeliten. Kritik an dieser Entscheidung enthält die Grunderzählung von Jos 9 nicht.

Sichere Hinweise auf die Zeit ihrer Entstehung lassen sich aus der Erzählung nicht mehr ableiten. Das von den Gibeoniten so glaubwürdig präsentierte



Motiv ihres Verhaltens läßt an eine Zeit allgemeiner religiöser Restauration denken, in der die staatsrechtliche Position dieser Städte legitimationsbedürftig wurde. Das Motiv deutet auch an, daß eine autoritative Legitimation durch den politischen Führer unter Verweis auf die politische Zweckmäßigkeit des Bündnisses in dieser Zeit als unzureichend empfunden wurde. Die Erzählung enthält nicht nur die politische Bestandsgarantie für Gibeon, sondern wirbt auch um das Einverständnis der Israeliten für diese Zusicherungen. Sie scheint aus einer Zeit zu stammen, in der alte Privilegien der Tetrapolis einer neuen Absicherung bedurften. Der Schluß auf die Regierungszeit Josias und die Expansion Judas nach Norden liegt nahe, bleibt aber eine historische Spekulation.

Der Bearbeiter deutet die Erzählung um und erzählt sie seiner Umdeutung gemäß fort. Die vorliegende Erzählung wird auf dem Hintergrund des Banngebotes von Dtn 7,1ff und Dtn 20,15-18 neu gelesen und umgestaltet. Die Bearbeitung versucht den theologischen Anspruch angesichts der widerständigen Realität aufrechtzuerhalten. Dieses gelingt ihr auf subtile Weise. Das gibeonitische Bündnisgesuch wird als Betrug entlarvt, ein Umstand, der den geschlossenen Bund für ungültig erklärt und die Einführung der Bannforderung ermöglicht. Gleichzeitig wird der Realität Rechnung getragen und der Bundesschluß durch expliziten Verweis auf die Bündniszeremonie für sakrosankt erklärt. Zur Konstruktion des Konfliktes wie zu seiner Lösung werden neue Handlungspartner eingeführt, 'Mann Israel' bzw. Volksgemeinde halten den Anspruch des Gebotes aufrecht, ihre Sprecher konfrontieren sie mit der durch den Eid nicht mehr umkehrbaren Bündnissituation. Die religiöse Dimension des Vertrages garantiert ihn in seinem Grundgehalt. Zu einer direkten Konfrontation zwischen Josua und dem 'Mann Israel' kommt es nicht, da der Bearbeiter die Sprecher als zunächst zuständige Beschwerdeinstanz einführt und so Josua aus der Schußlinie nimmt. Die Sprecher treten als vermittelnde Instanz zwischen die eigentlichen Widersacher, den der politischen Realität Rechnung tragenden Führer und das die Utopie einfordernde Volk. Die Verantwortung für den Abschluß des Bündnisses fällt zu gleichen Teilen Sprechern wie dem Führer zu. Die Autorität des Führers wird gewahrt um den Preis ihrer Einschränkung. Das Volk akzeptiert den Kompromiß seiner Sprecher und steht für seine Verwirklichung mit ein. Die Zustimmung des Volkes ist Voraussetzung für das weitere Handeln Josuas. Die vorgeschlagene Konfliktlösung - Garantie des



Bündnisses, aber Veränderung der Bündnisfolgen zu Lasten Gibeons erhält durch die Beteiligung der Sprecher und des Volkes eine breitere Legitimationsbasis als zuvor. Nach außen bleibt die Position des Führers unangetastet, er allein vertritt die Entscheidung gegenüber den Betroffenen, erhebt Anklage und spricht das Urteil. Josua wird nicht zum reinen Vollzugsorgan der Sprecher degradiert. Auch Josua führt die religiöse Dimension des Bündnisses, allerdings unter negativem Aspekt für die Gibeoniten, ins Feld, wenn er vor der Verkündung des bereits beschlossenen Urteils einen Fluch über sie ausspricht, der in allgemeiner Form das Urteil anzeigt. Da die Berufung auf den göttlichen Garanten des Bundes verhindert, daß die Forderungen desselben Gottes im vorliegenden Fall verwirklicht werden können, wird derselbe mittels Fluch zur Ahndung aufgerufen. Die davon Betroffenen nehmen den religiösen Aspekt auf, wenden ihn zu ihren Gunsten, indem sie sich als zwar diese Forderungen Jahwes verletzende aber gerade in ihrer Widersetzlichkeit die Gottheit anerkennende Verehrer enthüllen. Das auf ihre Unterwerfung von Josua verkündete Urteil enthält angesichts des Verlaufs der Schlußszene fast den Charakter einer Begnadigung.

Die Begrifflichkeit des Bearbeiters erinnert stellenweise an die Sprache der Priesterschrift. Seine inhaltliche Argumentation wird von der geprägten Aussagen und Gesetzen bestimmt. Der konsequent durchgehaltene Anspruch des Banngebotes, der zum Aussprechen des Fluches führt, die Betonung der Gültigkeit des Jahweeides, die Anspielungen auf die Lebensumstände Israels in der Wüste, das den Gibeoniten unterstellte Handlungsmotiv, das alles läßt die Zugehörigkeit zu den Kreisen wahrscheinlicher sein.

Die Interpretation wirbt mit feiner Ironie um ihr Publikum. Die Gibeoniten kommen so zerlumpt und abgerissen daher, als wären sie wirklich Zeit ihres Lebens mit Holzhauen und Wasserschöpfen beschäftigt gewesen. Mit ihrer geschickten Selbstvorstellung als 'Sklaven' Josuas sprechen sie sich selber unwissend das Urteil. Das Motiv des betrogenen Betrügers löst Spott und Schadenfreude aus, erinnert an Geschichten wie jene von Jakobs erster Hochzeitsnacht und ihrem ernüchterndem Ende (Gen 29,15ff) oder Gehasis Unterfangen, Elisaws wundersame Heilbegabung für sich in klingende Münze einzuwechseln (2 Kön 7,20ff). Das Volk ist weiser als seine Führer, die so klug sind, daß sie seine Einwände erst überhören können und dann sich doch zur Lösung des Problems auf diese berufen müssen. Theologisch schwere Kost wird psychologisch raffiniert dargeboten. Der die Erzählung umdeutende und fortspinnende Bearbeiter



steht den von ihm so meisterhaft charakterisierten Gibeoniten in nichts nach, wenn es gilt, seine Botschaft an den Hörer zu bringen.

*Zitierte Literatur:*

- BERTHOLET, A., Deuteronomium. Freiburg 1899.
- BLENKINSOPP, J., Are there Traces of the Gibeonite Covenant in Deuteronomy? CBQ 28 (1966) S. 207-219.
- CARMICHAEL, C.M., The Laws of Deuteronomy. Ithaca/London 1974.
- CORNILL, C.H., Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments. 71913.
- HALBE, J., Gibeon und Israel. Art, Veranlassung und Ort der Deutung ihres Verhältnisses in Jos IX. VT 25 (1975) S. 613-641.
- HERTZBERG, H.W., Die Bücher Josua, Richter, Ruth. ATD 9, Göttingen 41969.
- HORST, F., Der Eid im Alten Testament. EvTh 17 (1957) S. 366-384.
- KEARNEY, P.J., The Role of the Gibeonites in the Deuteronomic History. CBQ 35 (1973) S. 1-19.
- KÖNIG, E., Das Deuteronomium. Leipzig 1917.
- LIVER, J., The Literary History of Joshua IX. JSS 8 (1963) S. 227-243.
- MAYES, A.D.H., Deuteronomy. The New Century Bible Commentary. Grand Rapids/London 1981.
- NOTH, M., Das Buch Josua. HAT I,7. Tübingen 21953.
- RAD, G. von, Das fünfte Buch Mose. ATD 8. Göttingen 31978.
- RIESENER, I., Der Stamm  $\text{עֲבֵרִי}$  im Alten Testament. BZAW 149. Berlin 1979.
- RÖSEL, H., Anmerkungen zur Erzählung vom Bundesschluß mit den Gibeoniten. BN 28 (1985) S. 30-35.
- RUDOLPH, W., Der Elohist von Exodus bis Josua. BZAW 68. Berlin 1938.
- SCHÄFER-LICHTENBERGER, Ch., Stadt und Eidgenossenschaft im Alten Testament. BZAW 156. Berlin 1983.
- SCHMITT, G., Du sollst keinen Frieden schließen mit den Bewohnern des Landes. Die Weisungen gegen die Kanaanäer in Israels Geschichte und Geschichtsschreibung. Stuttgart 1970.
- SCHOTTROFF, W., Der altisraelitische Fluchspruch. WMANT 30. Neukirchen-Vluyn 1969.
- SMEND, R., Die Erzählung des Hexateuchs auf ihre Quellen untersucht. Berlin 1912.
- STEUERNAGEL, C., Übersetzung und Erklärung der Bücher Deuteronomium und Josua und allgemeine Einleitung in den Pentateuch. HK I,3. Göttingen 1900.